Hansestadt Rostock

Vorlage-Nr:

2014/AN/5212-02 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	03.02.2014
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Ersteller: Fraktion DIE LINKE.		
Beteiligt: Büro der Präsidentin der Bürgerschaft Sitzungsdienst		

Eva-Maria Kröger (für die Fraktion DIE LINKE.) Zweite Änderung der Satzung über die Nutzung und Finanzierung der Plätze der Kindertagesförderung in der Hansestadt Rostock (KiföG-Satzung)

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

25.02.2014 Jugendhilfeausschuss Vorberatung 05.03.2014 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Zur weiterreichenden Erläuterung wird der Sachverhalt mit Folgendem ergänzt:

Mit der vorliegenden Satzungsänderung soll die bis 2012 geltende Regelung/Formulierung wieder in die KiföG-Satzung der Hansestadt aufgenommen werden auch ausdrücklich Rostock und darauf hingewiesen werden, dass diese Regelung auch für Ferienzeiten gilt. 2012 hatte die Verwaltung diese Regelung im Rahmen einer KiföG-Satzungsänderung ohne jegliche Begründung ersatzlos gestrichen. Die Behindertenfragen wurde verwaltungsseitig Beauftragte für beteiligt. Da die städtische Übernahme der Kosten für die Betreuung von Kindern mit festgestellten Förderbedarf im Hort nun nicht mehr explizit geregelt war, eröffnete sich für die Verwaltung die Möglichkeit, Anträge auf Übernahme der zusätzlichen Betreuungskosten ablehnend zu bescheiden, weil das Einkommen der Eltern zur Kostendeckung mit herangezogen wird. Im schlimmsten Fall, würde das dazu führen, dass sich das verfügbare Einkommen dieser Eltern nahezu auf HARTZ IV-Niveau reduziert. Wir schätzen ein, dass diese Regelungsänderung nicht mehrheitlicher politischer Wille der Bürgerschaft war und ist, und deshalb geändert werden muss. Das gebietet auch der Grundsatz der Gleichstellung von Kindern mit und ohne Behinderung. Vor allem berufstätige Eltern von Kindern mit Behinderung sind teilweise darauf angewiesen, wie andere Eltern auch, dass ihren Kindern während der Ferienzeiten ein ungehinderter Zugang zur Hortbetreuung ermöglicht wird. Eltern von Kindern ohne Behinderung entstehen dadurch aber keine zusätzlichen Kosten, es gilt der Regelkostensatz.

Zu einer angemessenen Schulbildung gehört ausdrücklich die Hortbetreuung, sie ist gerade bei Kindern mit besonderem Förderbedarf notwendig, um erlernte Kompetenzen zu stabilisieren.

In einem vorliegenden ablehnenden Bescheid zur Übernahme der Kosten für einen Integrationshelfer in den Ferien, begründet die Rostocker Verwaltung diese Entscheidung ausschließlich damit, dass es während der Ferien im Hort keinen schulischen Auftrag mit Lerninhalten gibt. Dies ist gemäß KiföG M-V nicht zutreffend, da die Hortbetreuung Erziehungs-, Bildungsund Betreuungsauftrag einen Gesetzgeber hat die Hortbetreuung in den Ferien aber nicht auf einen ausschließlichen Betreuungsauftrag reduziert. Das wäre auch wenig sinnvoll, weil es auch bei der Betreuung in den Ferien darum geht, den weiteren Schulbesuch zu erleichtern, zu unterstützen und v. a. die Schulfähigkeit insgesamt zu erhalten und zu verbessern. Gerade Kinder mit schweren Behinderungen brauchen diesen Zugang zu einer ununterbrochenen pädagogischen Unterstützung. Dies ist in vielen Fällen aber z. B. nur mit einem zusätzlich zu finanzierenden Integrationshelfer möglich, wenn das Kind einen Regelhort besucht.

Es ist einfach unzumutbar, dass Eltern von Kindern mit Behinderungen, die ohnehin extremen Mehrbelastungen ausgesetzt sind, ausschließlich auf dem Rechtsweg ihren Anspruch auf Übernahme der zusätzlichen Betreuungskosten geltend machen müssen, um ihren Kindern eine angemessene Schulbildung zu ermöglichen.

Siehe auch:

- Kindertagesförderungsgesetz KiföG MV vom 1. April 2004, § 2
 Abs. 8, § 5 Abs. 2, Abs. 3 und § 17 Abs. 3 (Anlage 1)
- SGB XII §§ 53, 54 (Anlage 2)

Anlage/n:
Fraktion DIE LINKE.
gez. i. V. Wolfgang Nitzsche

Vorlage 2014/AN/5212-02 (ÄA) der Hansestadt Rostock

Anlage 1 zu 2014/AN/ 5212-02 (ÄA)

Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) Vom 1. April 2004

Zum Ausgangs- oder Titeldokument Fundstelle: GVOBl. M-V 2004, S. 146

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 452)

§ 2

Arten der Förderung

- (1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind familienunterstützende Einrichtungen, die als Kindertagesstätte, Krippe, Kindergarten und Hort geführt werden können. In Kindertageseinrichtungen werden Kinder bis zum Schuleintritt oder schulpflichtige Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags gefördert.
- (2) In Kindertagesstätten erfolgt die Förderung in mindestens zwei der in den Absätzen 3 bis 5 genannten Förderarten.
- (3) In Krippen werden Kinder bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gefördert.
- (4) In Kindergärten werden Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Schule gefördert.
- (5) In Horten werden Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuchs der Grundschule gefördert. Eine darüber hinausgehende Hortförderung erfolgt längstens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 in den Fällen, in denen eine dem Kindeswohl entsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung wegen der individuellen Entwicklung des Kindes oder seiner familiären Situation nicht gewährleistet ist, und in den Fällen, in denen das Kind nicht in der Lage ist, seinen außerschulischen Alltag selbstständig zu bewältigen.
- (6) Die individuelle Förderung von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Kinder soll vorrangig in Kindertageseinrichtungen erfolgen. In integrativen Einrichtungen werden den Kindern gemeinsame Erfahrungsfelder und Lernanreize geboten. die sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern und ihnen die Möglichkeit geben, Beziehungen zueinander aufzubauen, die trotz unterschiedlicher Kompetenzen und Beeinträchtigungen der einzelnen Kinder durch persönliche Wertschätzung, wechselseitige Anerkennung und gegenseitige Unterstützung gekennzeichnet sind.
- (7) Die Kindertagespflege ist eine familienergänzende und -unterstützende Form der regelmäßigen Förderung durch eine Person, die nicht personensorgeberechtigt für die Kinder ist (Tagespflegeperson). Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt.
- (8) Einzelintegration ist Förderung einzelner Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder in Regeleinrichtungen nach den Absätzen 2 bis 5 oder in Kindertagespflege nach Absatz 7.

Ausgestaltung der Förderung in Horten

- (1) Die individuelle Förderung von Kindern in Horten ist ein Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in Kooperation mit der Schule. Die Förderung unterstützt die Kinder bei der Bewältigung der Anforderungen des Schulalltags. Darin eingeschlossen ist die Befähigung der Kinder zur zunehmend selbstständigen und aktiven Gestaltung ihrer Freizeit.
- (2) Die Hortförderung soll ein bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten. Dabei ist den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter Rechnung zu tragen. Die Förderung erfolgt in der Regel bis zu sechs Stunden als Ganztagsförderung oder drei Stunden als Teilzeitförderung täglich von montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten.
- (3) Ein erhöhter Bedarf an Hortförderung, der sich während der Schulferien auf Grund des Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, ist durch die Personensorgeberechtigten dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzuzeigen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 sicher, dass diesem Bedarf entsprochen werden kann.
- (4) Hort und Schule sollen nach dem Vorbild eines Ganztagsschulangebotes kooperieren.

§ 17

Grundsätze der Finanzierung

- (1) Die Förderung in Kindertageseinrichtungen sowie in Kindertagespflege wird gemeinsam finanziert durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts und die Eltern. Land und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen sich durch Festbeträge an der Finanzierung. Den restlichen Finanzierungsbedarf tragen die Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts und die Eltern.
- (2) Die Träger von Kindertageseinrichtungen können sich durch nicht refinanzierbare Eigenanteile an den Kosten ihrer Einrichtungen beteiligen. Soweit es sich um zusätzliche Angebote handelt, sollen die Träger von Kindertageseinrichtungen einen angemessenen Beitrag leisten.
- (3) Soweit Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, erfolgt die Finanzierung dieser Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Bei Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung erfolgt die Finanzierung dieser Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Anlage 2 zu 2014/AN/5212-02

Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch Sozialhilfe

In der Fassung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBI. I BI. 3022)

§ 53 Leistungsberechtigte und Aufgabe

Text ab 01.01.2005

- (1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.
- (2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.
- (3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.
- (4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

§ 54 Leistungen der Eingliederungshilfe

Text ab 01.01.2005

- (1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,

- 2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
- 3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
- 4. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,
- 5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.

(2) Erhalten behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen in einer stationären Einrichtung Leistungen der Eingliederungshilfe, können ihnen oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.